



I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die CHS Container Handel GmbH, die CHS Spezialcontainer – Shelter and Engineering GmbH, die CHS Südcon GmbH werden nachfolgend auch gemeinschaftlich als „CHS Container Group“ bezeichnet.
2. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (fortan kurz "Einkaufsbedingungen") gelten für Geschäftsbeziehungen der CHS Container Group, die den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen durch eine oder mehrere Gesellschaften der CHS Container Group zum Gegenstand haben. Die Geschäftspartner der einzelnen Gesellschaften der CHS Container Group werden nachfolgend und unabhängig davon, ob bereits ein Vertrag geschlossen wurde oder erst ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis begründet wurde, einheitlich als „Lieferant“ oder „Lieferanten“ bezeichnet.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung oder Leistung (fortan kurz "Lieferung" oder "Lieferungen") vorbehaltlos annehmen.
4. Wir sind zu einer nachträglichen Anpassung dieser Einkaufsbedingungen in laufenden Verträgen berechtigt. Die Anpassung wird erst dann wirksam, wenn der Lieferant der Anpassung zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze als erteilt gilt. Wir werden dem Lieferanten die neuen Einkaufsbedingungen spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilen und dem Lieferanten zugleich die geänderten Ziffern nennen. Die Zustimmung zu der Geltung der neuen Einkaufsbedingungen gilt als erteilt, wenn der Lieferant uns seine Ablehnung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir den Lieferanten in unserer Mitteilung besonders hinweisen.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch ausschließlich für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten im Rahmen der zwischen dem Lieferanten und uns bestehenden Geschäftsbeziehungen.
6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

II. Angebot, Vertragsunterlagen und beige stellte Sachen

1. Unsere Bestellungen sind freibleibend und unverbindlich; wir können sie bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Lieferanten jederzeit widerrufen. Dies gilt nicht, wenn wir die Bestellung als verbindliche Festbestellung bezeichnet haben.
2. Angebote hat der Lieferant für uns unverbindlich und unentgeltlich einzureichen. Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben unserer Anfrage oder Ausschreibung zu halten. Enthält die Annahmeerklärung oder ein Bestätigungsschreiben des Lieferanten Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen zu der Anfrage, Ausschreibung oder Bestellung, so hat der Lieferant hierauf deutlich hinzuweisen. Derartige Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.



3. Nimmt der Lieferant eine Bestellung von uns nicht innerhalb von zwei Wochen an, so erlischt das in der Bestellung liegende Angebot. Eine verspätete Annahme ist ein neues Angebot des Lieferanten, dass wir innerhalb von vier Wochen nach Zugang der verspäteten Annahme bei uns annehmen können.
4. Mit dem Vertragsschluss verpflichtet sich der Lieferant zugleich, uns unverzüglich eine Freistellungsbescheinigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes vorzulegen.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (fortan "Unterlagen") behalten wir uns, auch soweit sie nach unseren Angaben von Lieferanten erstellt worden sind, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf die Unterlagen ausschließlich für die Durchführung des Vertrages verwenden; nach Abwicklung des Vertrages sind die Unterlagen uns unaufgefordert und kostenlos zurückzusenden oder endgültig zu löschen. Dritten darf der Lieferant die Unterlagen nicht verschaffen; zudem hat er die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ein unzulässiges Bekanntwerden der Unterlagen zu verhindern; dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
6. Von uns beigestellte Sachen werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Sache durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum erwerben. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant die Sachen unentgeltlich für uns. Das gleiche gilt, wenn unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung untergehen sollte.

III. Liefergegenstand

1. Der Lieferant hat seine Lieferungen in handelsüblicher Güte, fabrikneu und dem jeweiligen Produkt entsprechend verpackt zu erbringen und an der vereinbarten Empfangs-/Verwendungsstelle termingerecht anzuliefern. Sofern und soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, gewährleistet der Lieferant, die Lieferung in handelsüblicher Güte und – soweit anwendbare DIN-, VDE-, VDI oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen – auch in Übereinstimmung mit diesen Normen zu erbringen.
2. Bei Verträgen, die Software- und Beratungsleistungen (mit-)beinhalten sowie bei Änderungen derartiger Verträge, hat der Lieferant mit uns unverzüglich ein Pflichtenheft zu vereinbaren, in dem die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen im Einzelnen festgelegt werden. Die Vertragsparteien klären vor Vertragsschluss, ob das jeweilige Pflichtenheft vor oder nach Vertragsabschluss vom Lieferanten zu erstellen ist.
3. Wenn Software speziell für uns entwickelt worden ist, verpflichtet sich der Lieferant zur Herausgabe der Programmunterlagen, insbesondere des Quellcodes.
4. Der Lieferant hat Eigentums- und etwa bestehende Schutzrechte an den uns gelieferten Gegenständen unverzüglich für den jeweiligen Liefergegenstand an uns zu übertragen. Bereits mit der Lieferung hat uns der Lieferant - soweit nicht zwingende gesetzliche Normen entgegenstehen - ein ausschließliches Nutzungsrecht, welches den vertragsgemäß vorausgesetzten Gebrauch an dem Liefergegenstand entspricht und ermöglicht, zu übertragen.
5. Die Waren müssen zu ihrem Schutz ordnungsgemäß und handelsüblich verpackt und gekennzeichnet sein. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten zum Leistungsort zu transportieren und für die Ware auf seine Kosten eine Transportversicherung

abzuschließen, sofern eine solche für die zu liefernde Ware handelsüblich abgeschlossen werden kann. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, das Verpackungsmaterial kostenlos entgegenzunehmen bzw. abzuholen.

6. Gefahrübergang ist, gleichgültig ob der Lieferant selbst transportiert, Dritte mit dem Transport beauftragt oder ob wir ausnahmsweise den Transport selbst übernehmen, stets erst nach Entladung und Übernahme an dem Lieferort.
7. Unterstützen unsere Mitarbeiter die Transportperson bzw. den Lieferanten bei der Ver- oder Entladung, ohne dass die Ver- oder Entladung zu unseren vertraglichen Pflichten gehört, werden unsere Mitarbeiter nur als Hilfsperson der Transportperson bzw. des Lieferanten tätig. Eine Haftung von uns für Ver- oder Entladeschäden ist dabei – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit – ausgeschlossen.
8. Mit der Übergabe der Waren geht das Eigentum auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt steht dem Lieferanten nicht zu, es sei denn, wir haben ausdrücklich etwas anderes mit dem Lieferanten vereinbart.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt, sofern wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, Lieferung frei der vereinbarten Empfangs-/ Verwendungsstelle „DDP“ (INCOTERMS 2020) ein.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten. Die Preise schließen zudem die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen (einschließlich erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen etc. in der vereinbarten Sprache) ein.
3. Etwaige Zusatzleistungen sind von uns nur dann zu vergüten, falls wir diese mit dem Lieferanten vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich vereinbart haben. Alle Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Festpreise ohne Gleitklausel in EURO. Nachträgliche Preisänderungen sind ausgeschlossen.
4. Rechnungen sind der Sendung nicht beizufügen, sondern getrennt in zweifacher Ausfertigung bei uns einzureichen. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestell- und Auftragsnummer, Liefermenge und Lieferanschrift angeben. Der Lieferant hat die Umsatzsteuer in seiner Rechnung in der zur Zeit der Lieferung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben, sind sie unrichtig oder unvollständig, wird der Rechnungsbetrag nicht zur Zahlung fällig. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Der Lieferant verpflichtet sich in sämtlichen Rechnungen, neben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch die ihm von seinem zuständigen Finanzamt mitgeteilte Steuernummer deutlich sichtbar aufzunehmen.
6. Wir bezahlen, sofern wir mit dem Lieferanten nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben, den Kaufpreis nach Lieferung und Rechnungserhalt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto.

V. Lieferung, Transportversicherung und Vertragsstrafe

1. Die in der Bestellung oder unserer Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sofern wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, muss der Lieferant die Lieferung gem. „DDP“ (INCOTERMS 2020) erbringen.
2. Wir sind nicht zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen verpflichtet. Maßgeblich sind die spezifizierten Maße und Gewichte, wie sie sich beim Eingang der Ware darstellen.

3. Am Tag der Versendung der Lieferung hat der Lieferant uns eine Versandanzeige in einfacher Ausfertigung mit Angabe unserer Bestellnummer, Versandmenge und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln. Jeder Sendung ist ein Packzettel in neutraler Form beizufügen, der die gleichen Angaben wie die Versandanzeige zu enthalten hat. Fehlt der Packzettel, sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern bzw. den uns dadurch entstehenden Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Verzögerungen in der Bearbeitung sind nicht von uns zu vertreten.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
5. Ergänzend zu den Lieferbedingungen gemäß Ziffer V Punkt 1 ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
6. Bei einer Überschreitung der Lieferzeit hat der Lieferant uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des vereinbarten Preises der verspäteten Lieferung für jeden Kalendertag, mit der der Lieferant in Verzug ist, zu zahlen, jedoch maximal 5% des vereinbarten Preises der verspäteten Lieferung. Wir können den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.
Wir behalten uns im Übrigen die Geltendmachung aller uns nach dem Gesetz zustehenden Rechte und Ansprüche wegen eines Verzuges des Lieferanten vor. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet, soweit Vertragsstrafe und Schadensersatzanspruch das gleiche Interesse schützen.
7. Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die wir auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermeiden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, Pandemien (auch die Covid-19-Pandemie) Naturkatastrophen oder Aussperrungen), die uns eine Abnahme unmöglich machen, berechtigen uns, die Abnahme entsprechend hinauszuschieben und schließen Annahmeverzug aus. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Lieferant nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
8. Der Lieferant kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Diese Einschränkung gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten durch den Lieferanten.

VI. Fertigungs- und Endkontrolle, Mängeluntersuchung und Gewährleistung

1. Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des vom Lieferanten verwendeten Materials, die Mess- und Mengengenauigkeit der hergestellten Teile sowie die Einhaltung sonstiger Vorschriften im Werk des Lieferanten zu prüfen. Der Lieferant gestattet uns hiermit zum Zwecke der genannten Prüfung unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten. Bei Fertigungs- und/oder Bearbeitungsaufträgen trägt der Lieferant die Verantwortung für die mangelfreie Herstellung und die Auswahl des Fertigungs-/Bearbeitungsverfahrens. Er ist für die Auswahl von Material- und/oder das Verfahren verantwortlich.
2. Wir behalten uns zudem vor, eine Endkontrolle des fertig gestellten Liefer- und Leistungsgegenstandes im Werk des Lieferanten durch uns oder durch einen von uns beauftragten Dritten durchzuführen. Ziffer VI. Punkt 1 gelten hierfür entsprechend. Die Kosten derartiger Überprüfungen gehen – mit Ausnahme der Kosten für das von uns entsandte Personal – zu Lasten des Lieferanten. Für den Beginn von Verjährungs- und Rügefristen sowie den Gefahrübergang bleibt jedoch weiterhin die Anlieferung an der vereinbarten Empfangs-/Verwendungsstelle entscheidend.

3. Stellen wir Teile oder Material bei oder erteilen wir Vorgaben in Bezug auf Material und/oder Fertigungs-/Bearbeitungsverfahren, so hat der Lieferant bei Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Eignung oder Güte der von uns gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, uns unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich zu informieren. Der Lieferant darf den Auftrag in solchen Fällen nur ausführen, wenn wir trotz des schriftlichen Hinweises des Lieferanten ausdrücklich und schriftlich an den Vorgaben festhalten. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten kann sich der Lieferant nicht auf die vorgenannten Umstände berufen. Ferner hat der Lieferant uns sämtlichen Schaden aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
4. Der Lieferant ist zu angemessenen Qualitätsprüfungen der gelieferten Ware und zur Unterhaltung eines dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden, dokumentierten Qualitätsmanagements verpflichtet. Die Ergebnisse der Qualitätsprüfung sind schriftlich zu dokumentieren. Wir sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Qualitätsprüfungsaufzeichnungen zu verlangen. Ferner ist der Lieferant zur Durchführung von Materialtests, Probeläufen und Fertigung von „Null-Serien“ in angemessenem Umfang verpflichtet.
5. Sind wir nach Gesetz zur Prüfung der erhaltenen Lieferung verpflichtet, werden wir dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Anzeige ist noch unverzüglich, wenn wir sie spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns absenden. Verdeckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn wir die Mitteilung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels absenden.
6. Die gesetzlichen Mängelansprüche und Rechte stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen.
7. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungs- und Prüfungskosten, Aus- und Einbaukosten, Verpackungs-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Stillstands- und Umrüstkosten. Dies gilt auch, wenn die Kosten bei uns anfallen. Der Lieferant hat die Kosten, insbesondere für die Prüfung, auch dann zu tragen, wenn tatsächlich kein Mangel vorlag, es sei denn die Mängelanzeige durch uns ist grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt. Gefahr und Kosten für eine ggf. nötige Rücksendung trägt der Lieferant. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der Lieferant wie für den Gegenstand der Ware Gewähr.
8. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn es uns wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich ist, dem Lieferanten eine Nachfrist zu setzen; in diesem Fall werden wir den Lieferanten vor Beseitigung des Mangels hierüber unterrichten.
9. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 36 Monate ab Lieferung oder Leistung. Diese Frist gilt auch, soweit Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

VII. Unsere Schadensersatzhaftung

1. Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Unmöglichkeit, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung, ist nach Maßgabe dieser Ziffer VII eingeschränkt.

2. Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Bei grober Fahrlässigkeit haften wir nur beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
3. Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haften wir ebenfalls nur beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
4. Außer in den in Ziffer VII. Punkt 2 und Punkt 3 genannten Fällen haften wir für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter.

VIII. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Produktfehler verantwortlich ist. Der Lieferant wird gelieferte Gegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Die gesetzlichen Regelungen über einen Gesamtschuldnerausgleich bleiben unberührt.
2. Im Rahmen seiner Haftung im Sinn der Ziffer IX. Punkt 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, z.B. gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und uns zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Wir behalten uns zudem die Geltendmachung aller uns nach dem Gesetz zustehenden Rechte und Ansprüche wegen eines Produktfehlers der Lieferung vor.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung, die auch die Kosten einer eventuellen Rückrufaktion umfasst, mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, mindestens aber bis zum jeweiligen Ablauf der Gewährleistungszeit für die Lieferung, zu unterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Abschluss der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant uns auch das Bestehen der Versicherung und die Zahlung der Prämien nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

IX. Übernahme Beschaffungsrisiko

Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferung/-Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

X. Schutzrechte und Kartellverstöße

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Ländern in denen er den Liefergegenstand oder Teile davon herstellt oder herstellen lässt und Länder von denen der Lieferant erkennen konnte, dass wir die erworbenen Produkte dort vertreiben, verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen ein Schutzrecht im Sinne von Ziffer X. Punkt 1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind in einem solchen Fall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber des Rechts die erforderliche Genehmigung zu erwirken, wenn und soweit der Lieferant uns diese nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist beschafft und die Kosten hierfür nicht die von dem Lieferanten nach Ziffer X. Punkt 1 zu tragenden Ansprüchen übersteigen würden. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der das fremde Recht verletzende Teil des Liefergegenstandes von uns stammt oder von uns gestellt wurde.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten und deren Abwehr notwendigerweise erwachsen.
4. Beteiligt sich der Lieferant, oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, im Zusammenhang mit den an uns zu liefernden Waren an Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die gegen anwendbare kartell- oder wettbewerbsrechtliche Regelungen verstoßen (nachfolgend auch „Kartellrechtsverstoß“) und ist der Kartellrechtsverstoß durch eine rechtskräftige behördliche bzw. gerichtliche Entscheidung festgestellt, so hat der Lieferant uns 10 % der Netto-Rechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Leistungsumfanges als pauschalen Schadensersatz zu leisten. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des Vertrages fort. Wir behalten uns im Übrigen sämtliche uns wegen dem Kartellrechtsverstoß zustehenden Rechte und Ansprüche vor.

XI. Datenschutz, Compliance, Sicherheit und Geheimhaltung

1. Wir sind berechtigt, die unseren Lieferanten betreffenden Daten EDV- mäßig zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.
2. Der Lieferant muss unsere Sicherheitsanweisung sowie bei VS-Aufträgen (Verschluss-sachen) das Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in seiner jeweils gültigen Fassung strikt einhalten.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
4. Der Lieferant ist verpflichtet seine Mitarbeiter angemessen und pünktlich zu entlohnen. Er ist insbesondere verpflichtet, seinen Mitarbeitern einen ggf. anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn (z.B. nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S.1348) oder ggf. abweichende länderspezifische Regelungen) zu bezahlen.
5. Der Lieferant hat die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

XII. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

XIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen der CHS Container Handel GmbH oder der CHS Spezialcontainer – Shelter and Engineering GmbH mit dem Lieferanten; dies gilt auch für verbundene Geschäfte, an denen neben der CHS Südcon GmbH die CHS Container Handel GmbH und oder die CHS Spezialcontainer - Shelter and Engineering GmbH beteiligt sind.
2. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen der CHS Südcon GmbH und dem Lieferanten.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Sofern wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen/Leistungen die vereinbarte Empfangs-/ Verwendungsstelle.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, gelten abweichend von dem unter Ziffer XIV Punkt 1 gesagten die §§ 306 Absatz 1 und Absatz 2 BGB.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die ihm gegen uns zustehenden Forderungen an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Lieferant ist ebenfalls nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen
4. Keine Handlung von uns, außer einer ausdrücklichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein uns aus dem Vertrag, diesen Einkaufsbedingungen oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung unserer Rechte gilt ebenfalls nicht als Verzicht

auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht bei einer anderen Gelegenheit.

5. Alle Verträge sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform, mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der betreffenden Gesellschaft der CHS Container Group in Textform bestätigt werden. Dies gilt auch für diese Textformklausel.

(Stand: Februar 2021)